



Kanton St. Gallen
Politische Gemeinde Quarten

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Sondernutzungsplan

Gewässerraumfestlegung Schwendibächli Abschnitt 1 bis 3
km 0.000 bis km 0.810

Vorprüfung | Stand Juli 2026

Impressum

Auftraggeber?

Hans Näf, Leiter Bauverwaltung
+41 81 720 33 37
hans.naef.@quarten.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg;
+41 81 258 34 78
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Denis Steckler
+41 81 258 34 45
d.steckler@stauffer-studach.ch

Bearbeitungsstand

Juli 2026

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Ziele und Inhalte der Planung	2
1.3	Rechtskräftige Nutzungsplanung Gemeinde Quarten	2
1.4	Organisation und Verfahren	3
1.5	Vorprüfung nach Art. 35 PBG	3
1.6	Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG	3
1.7	Erläss Sondernutzungsplan nach Art. 23 PBG	3
1.8	Öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG	3
2	Planungsgrundlagen	4
2.1	Grundlagen des Bundes	4
2.2	Grundlagen des Kantons St. Gallen	4
2.3	Gesetzgebung	4
3	Raumplanungsrechtliche Rahmenbedingungen – Analyse	5
3.1	Kantonale Richtplankarte	5
3.2	Kommunale Grundlagen	5
3.3	Schutzverordnung	7
3.4	Natürlichkeitsgrad – Definition der Gewässerraumbreite	8
4	Methodik zur Gewässerraumausscheidung	9
4.2	Symmetrische Gewässerraumfestlegung und Anpassungen	11
4.3	Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung	11
4.4	Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Baugebiets	12
5	Gewässerraumfestlegung Schwendibächli	14
5.1	Planungsperimeter	14
5.2	Korrekturen der Grundlagekarte GN10	14
5.3	Abschnittsbildung	16
5.4	Gewässerraumfestlegung pro Abschnitt	16
6	Planungsmittel zur Gewässerraumfestlegung	17
6.1	Inhalte der Sondernutzungspläne	17
6.2	Wasserbauliche und ökologische Grundlagen	18

Anhang

Anhang A	Querprofil 1 Schwendibächli – km 0.210
Anhang B	Tabelle Normalabfluss – Schwendibächli (2026)

Beilage

wlw Bauingenieure AG (2026). «Eindolung Schwendibächli, Quarten» 1:200 (15. Juli 2026). 8887 Mels.

Verzeichnis Abkürzungen

BauR	Baureglement
GN10	Gewässernetz 1:10'000 GN10 Kt
GR (+ Nummer)	Gewässer Routennummer
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201
KRP	Kantonaler Richtplan
kRP	Kommunaler Richtplan
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (sGS 731.1)
PMB	Planungs- und Mitwirkungsbericht (nach Art. 47 RPV)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700.1)
RPV	Raumplanungsverordnung
SNP	Sondernutzungsplan
ZP	Zonenplan

1 Ausgangslage

1.1 Anlass der Planung

Gestützt auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sind Gewässerräume auszuscheiden. Der Gewässerraum entspricht dem minimalen Raumbedarf von Gewässern zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Die Gewässerräume sind gemäss Bundesrecht bis Ende 2027 bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

Das Schwendibächli (Gewässer Routennummer 4685) verläuft gemäss Karte „Gewässernetz 1:1000“ (GN10) auf dem Geoportal des Kantons St. Gallen¹ teilweise offen und teilweise eingedolt. Das Schwendibächli verläuft mehrheitlich ausserhalb der Bauzone, quert jedoch die Siedlungsfraction von Hinterlaui.

Die vorliegende Gewässerraumausscheidung nach Art. 41a GSchV mittels einer Sondernutzungsplanung schafft Planungssicherheit für das betroffene Planungsgebiet.

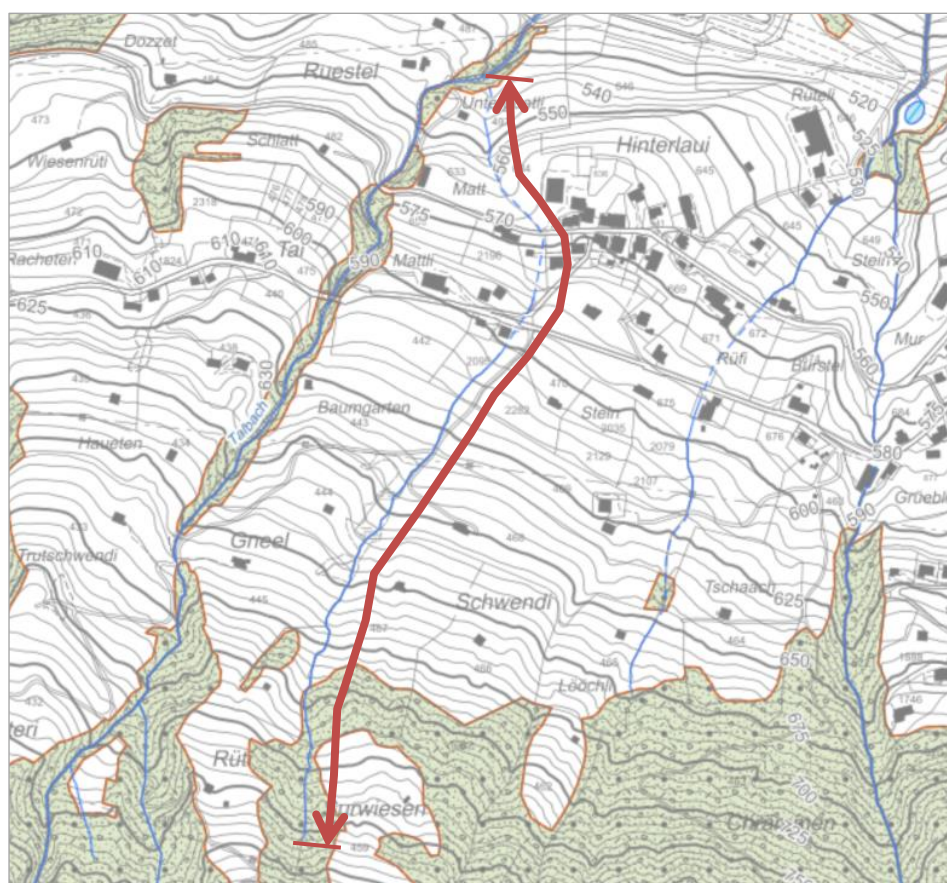


Abb. 1 Situationsplan Gewässerraumfestlegung Schwendibächli (Geoportal Kt SG, eigene Darstellung)

¹ Gewässernetz 1:10000 GN10 Kt - Geoportal

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

Im Kanton St. Gallen ist die Festlegung der Gewässerräume im Allgemeinen Sache der Gemeinden. Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1) verpflichtet die Gemeinden, den Gewässerraum grundeigentümergebunden in der Nutzungsplanung festzulegen (Art. 90 Abs.1 PBG). Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Kanton St. Gallen praxisgemäss mittels Sondernutzungsplan. Im Sondernutzungsplan werden «Baulinien Gewässerraum» (Art. 29 PBG) festgelegt, die den Bereich «Gewässerraum» definieren. Der Gewässerraum bezeichnet den Raumbedarf, der zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und/oder der Gewässernutzung erforderlich ist.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes in Sondernutzungsplänen. Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Gewässerraumfestlegung des Schwendibächlis Abschnitt km 0.000 bis 0.810.

Die erforderliche Gewässerraumfestlegung erfolgt von der Bachquelle (km 0.806) bis zur Einmündung des Schwendibächlis in den Talbach. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt somit über einen planerisch geeigneten und zweckmässigen Gewässerabschnitt (Bachquelle bis zur Einmündung).

1.3 Rechtskräftige Nutzungsplanung Gemeinde Quarten

Am 29. Mai 2012 genehmigte das Baudepartement des Kantons St. Gallen eine Gesamtrevision der Ortsplanung Quarten. Die Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz wurden bei der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Quarten (Stand öffentliche Auflage) noch nicht ausgeschieden. Solange keine definitive Festlegung in der Ortsplanung erfolgt, gelten betreffend Gewässerabstand die Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Die Gewässerraumausscheidung für das gesamte Gemeindegebiet von Quarten wird getrennt von der Ortsplanungsrevision bearbeitet.

1.4 Organisation und Verfahren

Die Erarbeitung des Sondernutzungsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde. Für die Abklärungen im Zusammenhang mit den wasserbaulichen Angaben der Planung wurde Bänziger und Partner AG, Oberriet, beigezogen. Das Verfahren für den Sondernutzungsplan gliedert sich im Wesentlichen nach folgendem Ablauf:

Beginn der Bearbeitung SNP	Mai 2026
Wasserbauliche Abklärungen	Juni 2026
Erarbeitung Sondernutzungsplanung	Juli 2026
Freigabe Gemeinderat	Juli/August 2026
Vorprüfung durch das AREG Kanton SG	August / September 2026
Bereinigungen aufgrund Vorprüfung	Oktober 2026
Öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG	November 2026
Genehmigungsverfahren	Dezember 2026

Die Inkraftsetzung der Planungsmittel erfolgt nach Genehmigung durch das AREG respektive nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren.

1.5 Vorprüfung nach Art. 35 PBG

Die Mitwirkung ist nach der kantonalen Vorprüfung vorgesehen.

Ergänzungen nach erfolgtem Verfahrensschritt.

1.6 Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG

Die Mitwirkung ist nach der kantonalen Vorprüfung vorgesehen.

Ergänzungen nach erfolgtem Verfahrensschritt.

1.7 Erlass Sondernutzungsplan nach Art. 23 PBG

Die Mitwirkung ist nach der kantonalen Vorprüfung vorgesehen. Ergänzungen nach erfolgtem Verfahrensschritt.

1.8 Öffentliche Auflage nach Art. 41 PBG

Die Mitwirkung ist nach der kantonalen Vorprüfung vorgesehen. Ergänzungen nach erfolgtem Verfahrensschritt.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund im Jahr 2019 die Arbeitshilfe «Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» publiziert und 2024 aktualisiert.

2.2 Grundlagen des Kantons St. Gallen

- Gewässerraum im Kanton St. Gallen – Arbeitshilfe. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG). Stand Mai 2022;
- Merkblatt «Freibord für Gerinne und Gewässerraum im Kanton St. Gallen. Amt für Wasser und Energie. Stand September 2025;
- Räumliche Daten:
 - Kantonale Grundlagenkarte Gewässerraum;
 - Karte Gewässernetz 1:10'000 (GN10, Geoportal des Kt. St. Gallen);
 - Karte Ökomorphologie;
 - Amtliche Vermessung;
 - Naturgefahrenanalyse.
- Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen». Amt für Umwelt und Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen. (Stand 10. Oktober 2022).

2.3 Gesetzgebung

Für die Erarbeitung der Planungsmittel sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen von Bedeutung:

- Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons St. Gallen vom 5. Juli 2016;
- Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Quarten vom 29. Mai 2012 und Zonenplan- und Baureglemententwurf Stand öffentliche Auflage (Mai 2026).

3 Raumplanungsrechtliche Rahmenbedingungen – Analyse

3.1 Kantonale Richtplankarte

Siedlungsgebiet

Die kantonale Richtplankarte definiert das langfristige Siedlungsgebiet (vgl. Abb. 2, violett umrandet) sowie die Schutzgebiete. Das Schwendibächli verläuft durch die Siedlungsfraction von Hinterlauri. Weitere Inhalte gemäss kantonalem Richtplan, die für vorliegende Planung relevant sind, sind keine zu berücksichtigen.

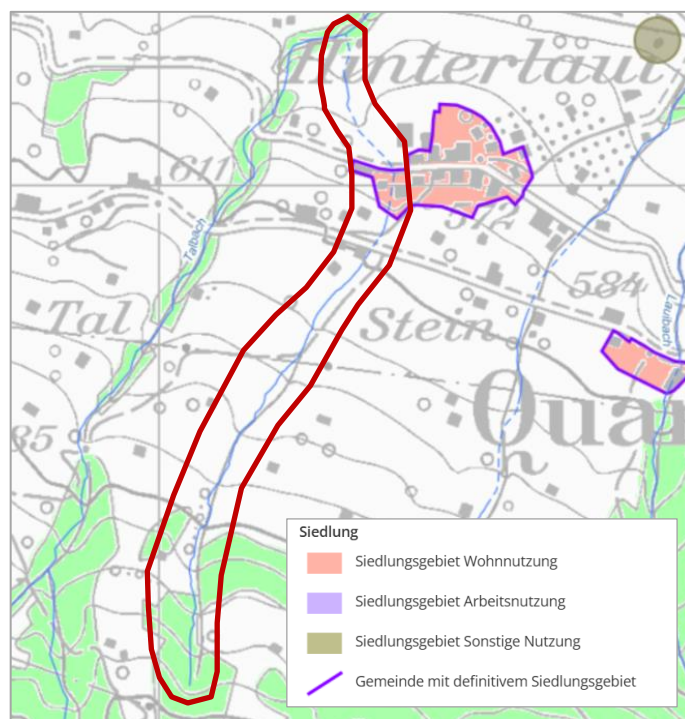


Abb. 2 Ausschnitt der kantonalen Richtplankarte (Geoportal Kt. St. Gallen)

3.2 Kommunale Grundlagen

Kommunaler Richtplan Quarten

Der kommunale Richtplan wurde gestützt auf die Innenentwicklungsstrategie überarbeitet. Dabei entspricht der revidierte Richtplan den aktuellen übergeordneten raumplanungsrechtlichen Anforderungen und Vorgaben.

Entlang des Schwendibächli befinden sich gemäss kommunalen Richtplankarte zwei Naturschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (vgl. Kap. 3.1.3 PMB).

Weitere Inhalte gemäss kommunalen Richtplan, die für vorliegende Planung relevant sind, sind keine zu berücksichtigen



Ausgangslage	Festlegung	
Landschaft und Umwelt		
		Landwirtschaftsgebiet
		Fruchtfolgefläche
		Freihaltegebiet ausserhalb Baugebiet
		Landschaftsschutzgebiet (kommunal)
		Kulturlandschaftsschutzgebiete
		Naturschutzgebiet (kommunal)
		Hecke, Feld- und Ufergehölz

Abb. 3 Planausschnitt des kommunalen Richtplans Quarten (Stand Anhörung)

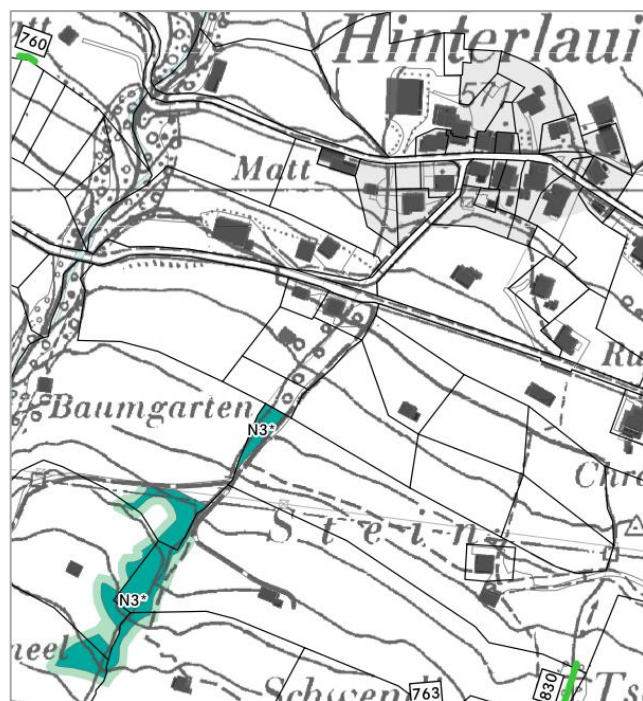
Rahmennutzungsplanung Quarten

Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Quarten steht kurz vor dem Genehmigungsverfahren (Stand öffentliche Auflage). Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Quarten können stellenweise im Konflikt mit den Interessen der Gewässerraumfestlegung stehen.

Entlang des Bachverlaufs des Schwendibächlis sind keine Entwicklungs- oder Verdichtungsgebiete vorgesehen.

3.3 Schutzverordnung

Die Schutzverordnung Teil Landschaft – und Naturschutz wurde überarbeitet. Die öffentliche Auflage für diesen Teil der Schutzverordnung erfolgte vom 19. Februar 2026 bis zum 20. März 2026. Die Planung steht kurz vor dem Genehmigungsverfahren. Die von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffene Fläche bzw. das betroffene Gebiet ist unbestritten.



Festlegungen

	10	Hecke, Feld- und Ufergehölz
	N52	Naturschutzgebiet feucht (unbeweidet / beweidet)
		Übergangsbereich (Pufferzone)

Abb. 4 Schutzverordnung, Gemeinde Quarten Teil Landschaft- und Naturschutz (Stand öffentliche Auflage, Februar 2026)

Im dritten Abschnitt des Schwendibächlis (km 0.287 bis km 0.810) sind gemäss revidierter Schutzverordnung die Feuchtgebiete des Naturschutzgebiets N3 betroffen. Bei einer Begehung vor Ort wurde festgestellt, dass die Schutzgebiete gut erkennbar sind. Der Perimeter des Naturschutzgebiets widerspricht den Schutzbestimmungen des Gewässerraums nach GSchV nicht. Im Gegenteil, die beiden Schutzbestimmungen gemäss GSchV und revidierter Schutzverordnung ergänzen bzw. verstärken sich. Für die vom Naturschutzgebiet überlagerte Fläche des Gewässerraums gelten somit beide Schutzbestimmungen.

Eine Vergrößerung des Gewässerraums des Schwendibächlis entlang der von den Naturschutzgebieten N3 betroffenen Bachabschnitte ist zu prüfen (vgl. Kap. 5.4 PMB).



Abb. 5 Naturschutzgebiet feucht N3, Quarten, Begehung vor Ort vom 26. Mai 2026 (Quelle: Bänziger und Partner AG)

3.4 Natürlichkeitsgrad – Definition der Gewässerraumbreite

Der Natürlichkeitsgrad von Gewässern wird in der Karte «Ökomorphologie 2013» (Geoportal Kt. St. Gallen) in vier verschiedene Kategorien unterteilt. Dabei sind die Gewässer einem Natürlichkeitsgrad von naturnah bis künstlich/naturfremd zugeordnet. Diese Grundlage wird bei der Ermittlung der natürlichen Gerinnebreite und schlussendlich bei der Definition des minimalen Gewässerraums berücksichtigt.

Mit Ausnahme der beiden eingedolten Abschnitte weist das Schwendibächli einen Natürlichkeitsgrad von „natürlich/naturnah“ bis „wenig beeinträchtigt“ auf. Die beiden eingedolten Abschnitte sind als „nicht begangen“ eingestuft.

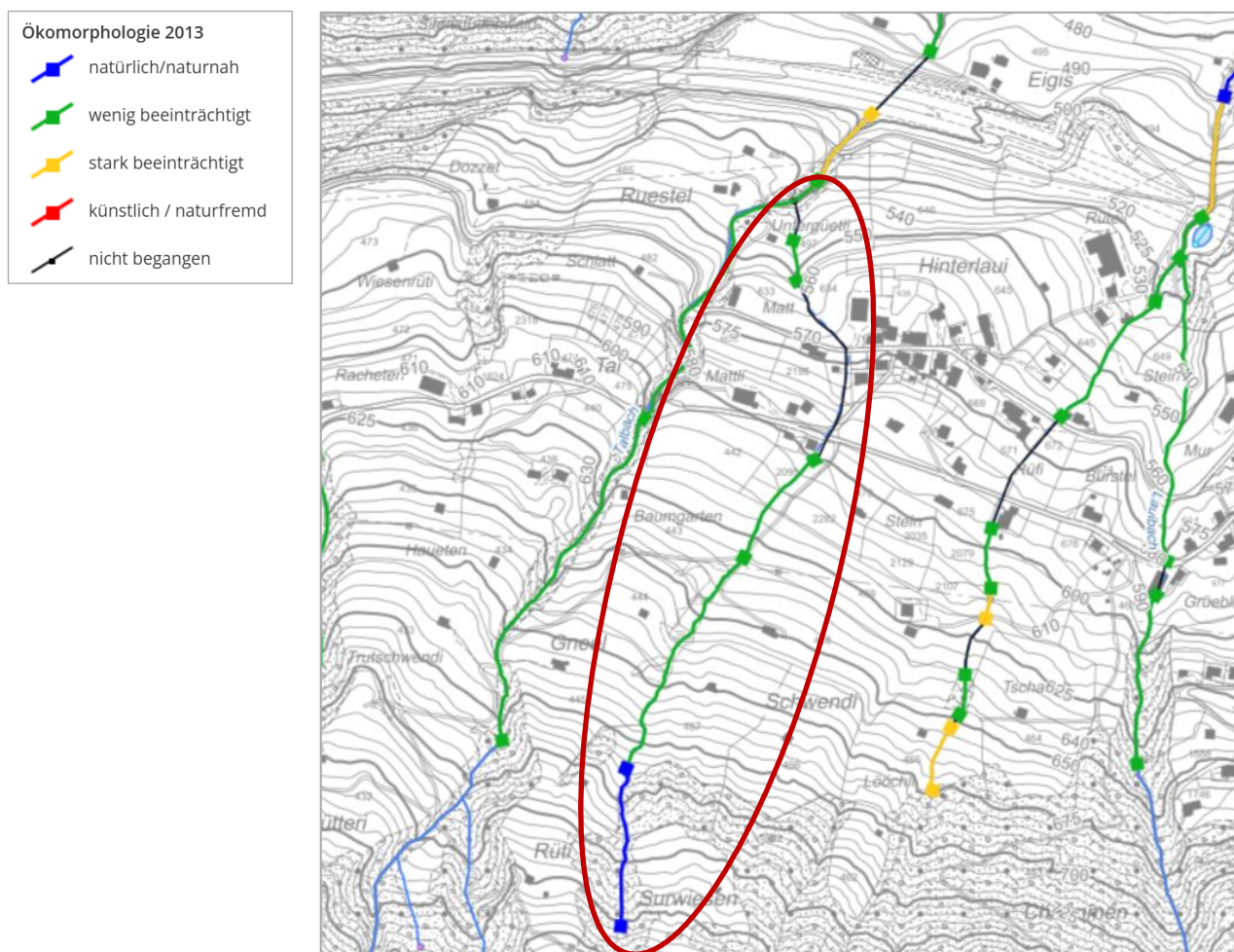


Abb. 6 Schwendibächli – Ökomorphologie, Gemeinde Quarten (Quelle: Geoportal, Kt. SG)

4 Methodik zur Gewässerraumausscheidung

4.1.1 Berechnung minimaler Gewässerraum

Grundsätzlich beträgt die minimale Breite eines Gewässerraums 11.0 m. Für die Berechnung des minimalen Gewässerraums ist zwischen Gewässern innerhalb von Schutzgebieten (A) und in übrigen Gebieten (B) zu unterscheiden. Die Berechnung der Gewässerraumbreite kann mit den folgenden beiden Tabellen zusammengefasst werden:

A) Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in Schutzgebieten

Schutzgebiete (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nSB + 5 m
> 5 m	nSB + 30 m

Abb. 7 Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in Schutzgebieten (Gewässerraum im Kanton St. Gallen (2022), S. 10)

B) Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nSB + 7 m
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)

Abb. 8 Berechnung minimaler Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten (Gewässerraum im Kanton St. Gallen (2022), S. 10)

Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers

Gemäss Art. 36a GSchG ist die Festlegung eines Gewässerraums dazu bestimmt, die natürliche Funktion des Gewässers zu gewährleisten. Dies umfasst sowohl hydrogeomorphologische als auch ökologische Aspekte, die die Grundlage für die Bereitstellung spezifischer Ökosystemleistungen für den Menschen bilden. Die ökologische Funktion des Gewässerraums ist von entscheidender Bedeutung für den Erhalt und Schutz der Biodiversität. Der Gewässerraum nimmt eine bedeutende Funktion als Schnittstelle zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen ein und trägt massgeblich zur Biodiversität bei. Der Pufferraum nimmt eine bedeutende Funktion bei der Vernetzung der verschiedenen ökologischen Strukturen und Biotope im Gewässerraum ein. Die Vernetzung und die Strukturvielfalt werden unter anderem durch die Uferbestockung gefördert und unterstützt. Der Gewässerraum wird als Korridor festgelegt und spielt insbesondere bei grösseren Gewässern eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Habitaten, der Ermöglichung geomorphologischer Dynamiken und der Umsetzung des Hochwasserschutzes.

Gewährleistung der Hochwassersicherheit

Im Rahmen der hydrologischen und hydraulischen Untersuchungen ist für die Gewässerräume zu belegen, dass die Flächen für die festgelegten Hochwasserabflüsse ausreichend dimensioniert sind (Gewährleistung der Hochwassersicherheit). Gemäss den Vorgaben zur Hochwassersicherheit wird die Gewässerraumbreite aus-

serhalb der Bauzone bzw. im Landwirtschaftsgebiet für das Schutzziel eines 30-jährlichen Ereignis (HQ₃₀) berechnet. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist das masgebliche Schutzziele ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀). Die entsprechenden Berechnungen (Tabelle Normalabfluss) und Querprofile sind in Anhang D beigelegt.

4.2 Symmetrische Gewässerraumfestlegung und Anpassungen

Symmetrische Gewässerraumfestlegung

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch und als Korridor festgelegt. Dabei wird die Belastung der betroffenen Grundeigentümerschaften auf beiden Seiten des Fliessgewässers gleichmässig verteilt (Prinzip der Gleichbehandlung). Infolge natürlicher Prozesse kann sich der tatsächliche Verlauf eines Bachs verändern und ist oft nicht geradlinig (Mäander). Aus diesem Grund wird der als Korridor festgelegte Gewässerraum generalisiert bzw. linear geführt. Dies gewährleistet eine bessere Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung des Gewässerraums.

4.3 Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- sich im Wald oder im Sömmerungsgebiet befindet (Bst. a);
- eingedolt ist (Bst. b);
- künstlich angelegt ist (Bst. c, vgl. Kapitel 4.7);
- sehr klein ist (nSB = 0.2 m; Bst. d).

4.3.1 Waldbereich

Für Gewässerabschnitte, die sich unmittelbar im Waldbereich befinden, wird grundsätzlich formell auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet (roter Pfeil).

Im Bereich des Abschnitts 3 des Schwendibächlis wird von km 0.662 bis km 0.806 auf eine Gewässerraumfestlegung nach Art. 36a GSchG formell verzichtet.

Im Sinne einer kurzen Interessenabwägung nach Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird der formelle Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung für die im Waldbereich liegenden Gewässerabschnitte begründet.

Im Waldbereich gelten im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) die Schutzbestimmungen des Waldes sowie die kantonalen Bestimmungen, u.a. der Waldabstand nach Art. 91 PBG. Die Schutzbestimmungen des Waldes sind

ausreichend, um die Schutzinteressen von Gewässern im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung zu erfüllen. Aus diesem Grund würde eine formelle Festlegung eines Gewässerraums im Waldbereich eine redundante Schutzbestimmung bedeuten. Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird für den Bachabschnitt km 0.662 bis km 0.806 auf eine formelle Gewässerraumfestlegung verzichtet (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung im Kanton St. Gallen, Kap. 4.10.8, S. 32, Stand 2022).

4.4 Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Baugebiets

4.4.1 Offene und eingedolte Gewässer ausserhalb des Baugebiets

Für offene Gewässer ausserhalb des Baugebiets ist gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung ein Gewässerraum festzulegen. In der Landwirtschaftszone ist der technische Zugang dank der beschränkten Baumöglichkeiten (Zonenvorschriften) grundsätzlich gesichert. Im Nichtbaugebiet muss der Gewässerraum für den technischen Zugang daher nicht zusätzlich verbreitert werden.

4.4.2 Gewässerraumfestlegung und Verzicht in der Landwirtschaftszone

In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten ist der Gewässerraum nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung festzulegen. In Gebirgs-, Sömmerungs- und unproduktiven Gebieten kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Grundsätzlich dürfen Fließgewässer weder überdeckt noch eingedolt werden. Gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG dürfen bestehende Eindolungen nur ersetzt werden, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung mit sich bringt. Sofern der entsprechende Nachweis erbracht werden kann, kann auf den Gewässerraum verzichtet werden.

4.4.3 Bewirtschaftungseinschränkung

Nach Art 41c Abs.4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV), die Gewässerschutzgesetzgebung sieht im Bereich der Landwirtschaftsflächen jedoch gewisse Handlungsspielräume und Ausnahmen vor.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV gelten nicht für eingedolte Gewässer (Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV). Die

Bewirtschaftung bestehender rechtmässig erstellter Anlagen und Dauerkulturen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. a bis c, e und g bis i LBV im Bereich des Gewässerraums eines eingedolten Gewässers ist zulässig und bleibt somit gewährleistet.

Für die die Gewässerabschnitte des Schwendibächlis 1 (km 0.011 bis km 0.050 und km 0.080 bis km 0.163) sowie 2 (km 0.196 bis km 0.226) bestehen keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV:

Schwendibächli Abschnitt	Kilometrierung	Bemerkung
Abschnitt 1	km 0.011 bis km 0.050	Der Gewässerabschnitt liegt in der Landwirtschaftszone und ist eingedolt.
Abschnitt 1	km 0.080 bis km 0.163	Der Gewässerabschnitt liegt in der Landwirtschaftszone und ist eingedolt.
Abschnitt 2	km 0.196 bis km 0.226	Der Gewässerabschnitt liegt in der Landwirtschaftszone und ist eingedolt.

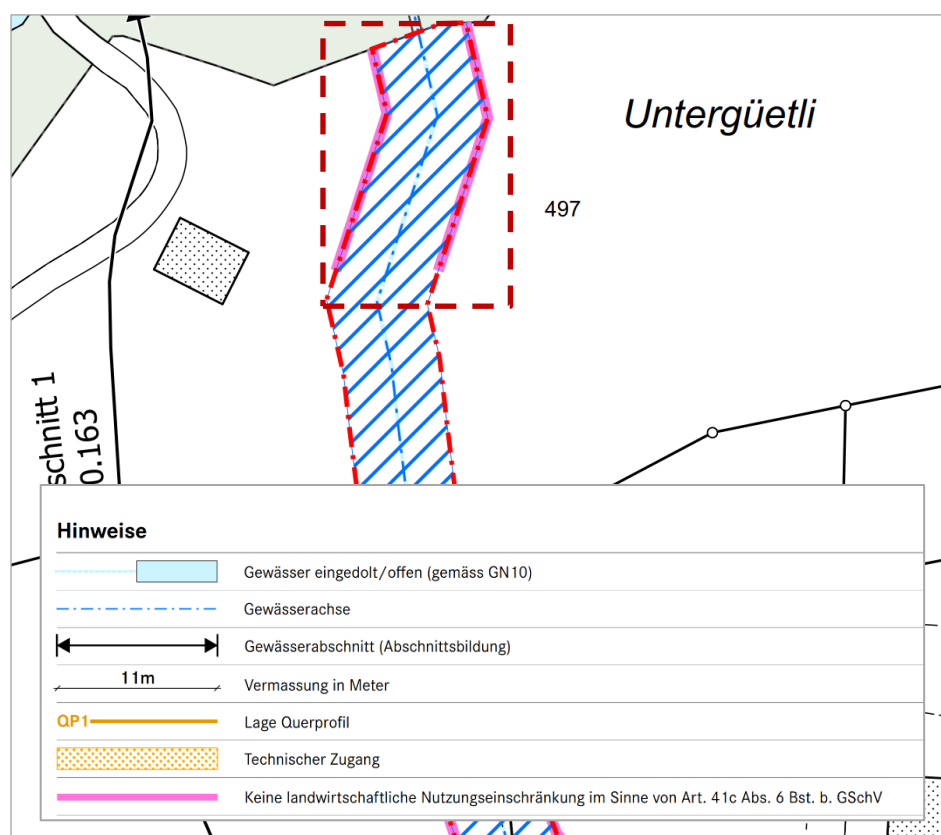


Abb. 9 Ausschnitt Sondernutzungsplan Schwendibächli – Hinweis «keine landwirtschaftliche Nutzungseinschränkung im Sinne von Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV»

5 Gewässerraumfestlegung Schwendibächli

5.1 Planungssperimeter

Die Gewässerraumfestlegung für das Schwendibächli erstreckt sich von dessen Einmündung in den Talbach (km 0.000) bis zur Bachquelle (km 0.810). Somit wird der Gewässerraum für das Schwendibächli gemäss Art. 41a GschV vollständig festgelegt.

5.2 Korrekturen der Grundlagekarte GN10

5.2.1 Schwendibächli km 0.050 bis km 0.080

Die Linienführung der GN10-Achse aus dem Geoportal stimmt grundsätzlich gut mit dem offenen Bachverlauf und dem Leitungskataster überein.

Zwischen Kilometer 0.050 und 0.080 im offenen Abschnitt des Schwendibächlis gibt es kleine Unstimmigkeiten zwischen der Linienführung der Gewässerachse gemäss GN10 und der tatsächlichen Linienführung des Baches gemäss den Teraindaten und dem Orthofoto (vgl. Abb. 11). Dies wurde bei der Begehung vor Ort am 26. Mai 2026 überprüft und verifiziert.



Abb. 10 Nachweis zur Anpassung des GN10 (Quelle: Geoportal Kt. SG – Orthophoto)

5.2.2 Schwendibächli km 0.244 bis km 0.287

Die Eindolung im Bereich der Murgtalgasse von km 0.244 bis km 0.287 ist bisher im Leitungskataster nicht abgebildet. Zur Feststellung der korrekten Linienführung des eingedolten Schwendibächlis wurde die Leitung geortet.

Das Ergebnis ergibt, dass eine Anpassung der Bachlinienführung bzw. der GN10-Achse im Bereich der Parzellen Nr. 2095, 2135 und 654 vorzunehmen ist (vgl. Beilage «Eindolung Schwendibächli, Quarten», wlw Bauingenieure AG (2026)).



Abb. 11 Nachweis zur Anpassung des GN10 - Schwendibächli km 0.244 bis km 0.287 (wlw Bauingenieur, 2026)

5.3 Abschnittsbildung

Für die Gewässerraumfestlegung des Schwendibächli wurden drei Bachabschnitte definiert:

- Abschnitt 1 – km 0.000 bis km 0.163:
Von der Einmündung des Schwendibächli in den Talbach bis zu der Gemeindestrasse 2. Klasse «Hinterlauistrasse»;
- Abschnitt 2 – km 0.163 bis km 0.275:
Von der Gemeindestrasse 2. Klasse «Hinterlauistrasse» bis zur südlichen Parzellengrenze der Parzelle Nr. 2135;
- Abschnitt 3 – km 0.275 bis km 0.810:
Von der südlichen Parzellengrenze der Parzelle Nr. 2135 bis zur Bachquelle.

Abschnittseinteilung

Die Abschnitte 1 und 3 bestehen aus Bachabschnitten ausserhalb des Siedlungsgebiets bzw. innerhalb der Landwirtschaftszone. Der Abschnitt Nr. 2 erstreckt sich über den Perimeter der Siedlungsfraction von Hinterlauri inklusive einzelner Gebäude im näheren Umfeld.

5.4 Gewässerraumfestlegung pro Abschnitt

Bereich Einmündung in den Talbach

Der Einmündungsbereich des Schwendibächlis in den Talbach befindet sich im Wald. Die Gewässerraumfestlegung des Schwendibächlis von km 0.000 bis km 0.018 erfolgt gemeinsam mit der des Talbachs, sodass beide Gewässerräume aufeinander abgestimmt werden können. Dieser Bereich liegt vollständig im Wald und ist durch die Schutzbestimmungen des Waldes gesichert (vgl. Kap. 4.5.1).

Eine spätere Festlegung des Gewässerraums für den Abschnitt km 0.000 bis km 0.018 des Schwendibächlis ist aufgrund der Koordinationspflicht gerechtfertigt und dank der Lage im Waldbereich vertretbar.

Abschnitt 1 und 2

Im Bereich der Abschnitte 1 und 2 des Schwendibächlis wird ein ordentlicher Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m festgelegt. Die Hochwassersicherheit sowie der technische Zugang sind mit der minimalen Gewässerraumbreite gewährleistet.

Abschnitt 3

Im Bereich des Abschnitts 3 wird ebenfalls ein ordentlicher Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m festgelegt. Eine Vergrösserung der Gewässerraumbreite ist aufgrund der bestehenden Naturschutzgebiete nicht notwendig. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb der Landwirtschaftszone.

Gemäss Art. 41a Abs. 1 Bst. a ist für Gewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1.0 m ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m festzulegen. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung entspricht somit den übergeordneten Vorgaben. Die Hochwassersicherheit sowie der technische Zugang sind mit der minimalen Gewässerraumbreite gewährleistet.

6 Planungsmittel zur Gewässerraumfestlegung

Im Kanton St. Gallen wird der Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG durch einen Sondernutzungsplan nach Art. 29 PBG festgelegt. Zweckbestimmung des Sondernutzungsplans ist die Festlegung von «Baulinien Gewässerabstand» und «Gewässerraum». Im Rahmen der vorliegenden Planung werden folgende Sondernutzungspläne erlassen:

6.1 Inhalte der Sondernutzungspläne

6.1.1 Festlegungen

Baulinie Gewässerraum

Die Baulinien Gewässerabstand werden gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. b PBG festgelegt. Sie legen den Mindest- oder Pflichtabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern fest und definieren einen geschlossenen Bereich, der gemäss Art. 36a GSchG den Gewässerraum darstellt. Mit der vorliegenden Planung legt die Gemeinde Quarten in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest. Damit ist die Aufgabe gemäss Art. 90 Abs. 1 PBG erfüllt.

Gewässerraum

Mit der vorliegenden Planung werden die Bestimmungen nach Art. 36a GSchG und Art. 41a GSchV umgesetzt. Innerhalb des rechtskräftigen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV kommen die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zur Anwendung.

Verzicht Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann in gewissen Situationen und unter Umständen auf einen Gewässerraum formell verzichtet werden. Wird im Rahmen der vorliegenden Planung auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet, finden die kantonalen Bestimmungen des Art. 90 Abs. 2 PBG Anwendung (vgl. Kapitel 4.5).

6.1.2 Hinweisender Inhalt

Der Sondernutzungsplan hat hinweisende Inhalte, die für die Gewässerraumfestlegung relevant sind. Zu diesen Inhalten zählen die Gewässer und Gewässerachsen

(GN10, Geoportal Kt. SG), die Gewässerabschnitte, die Vermessung der Gewässerräume, der Querprofil als wasserbauliche Grundlage sowie weitere Inhalte (Bauzone, Wald etc.). Diese hinweisenden Inhalte wurden für die Erstellung der vorliegenden Planung berücksichtigt, sind jedoch rechtlich nicht verbindlich.

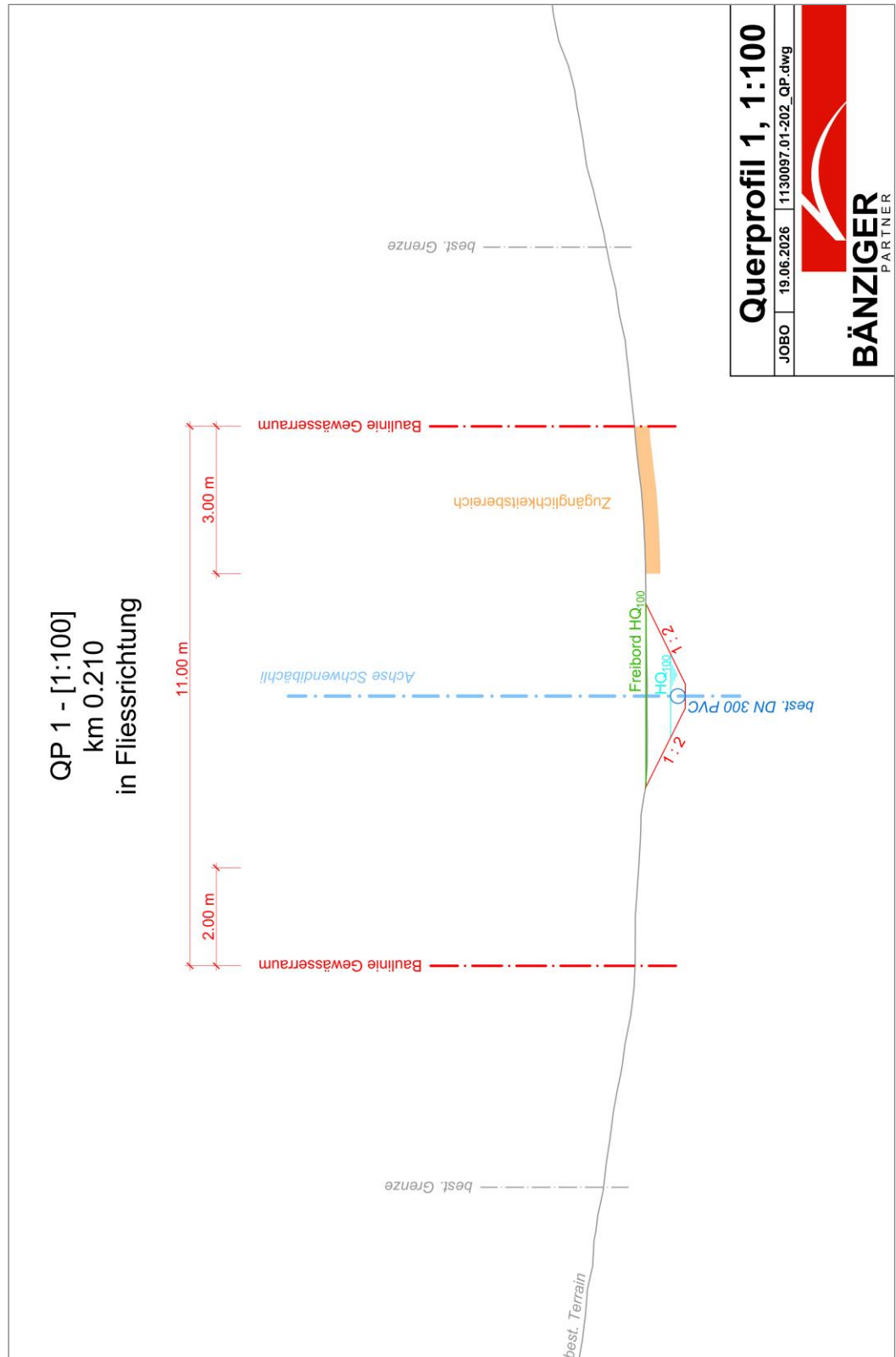
6.2 Wasserbauliche und ökologische Grundlagen

Mit der vorliegenden Planung wurden die wasserbaulichen Grundlagen für das Schwendibächli geprüft. Der festgelegte Gewässerraum gewährleistet entsprechend die Hochwassersicherheit sowie den technischen Zugang zu den Gewässern für Unterhaltungsmassnahmen. Darüber hinaus wurden die ökologischen Anforderungen zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers berücksichtigt.

Chur, Juli 2026, Stauffer & Studach Raumentwicklung

Anhang A

Querprofil 1 Schwendibächli – km 0.210



Anhang B

Tabelle Normalabfluss – Schwendibächli (2026)

BÄNZIGER

PARTNER

113-0097.01

Festlegung Gewässerraum

Schwendibächli / Routennummer 4685

mas

HQ₃₀

HQ₁₀₀

HQ₃₀₀

EHQ

0.7

1.0

1.4

2.1

Q in m³/s

1:mul

1:mul

1:mul

1:mul

bl

hr

br

hl

b

1:mul

1:mul

b

1:mul

1:mul

1:mul

1:mul

bl

hr

br

hl

b

1:mul

1:mul

b

Eingabegrößen

Normalabfluss

Statio- nierung von	Pro- fil Nr.	DHQ	Rauig- keit k _{str}	Gefälle J	Sohlen breite bs	Böschungs- neigung 1:mul	Höhe links hl	Breite links bl	Neigung links 1:mul	Höhe rechts hr	Breite rechts br	Neigung rechts 1:mul	Normal- abfluss hn	Durch- fluss Q	Fliess- geschw. v	Energie- linie He
		[m³/s]	[m ^{1/3} /s]	‰	[m]		[m]	[m]		[m]	[m]		[m]	[m³/s]	[m/s]	[m]
km 0.210	QP1	1.0	25	258.0	0.20	2.0	2.0						0.32	1.00	3.80	1.05
													liter. Start			

Beilage

wlw Bauingenieure AG (2026). «Eindolung Schwendibächli, Quarten» 1:200 (15. Juli 2026). 887 Mels

